

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	55 (1963)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Der "Freie Deutsche Gewerkschaftsbund" in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands
<b>Autor:</b>	Adam, Klaus
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-354060">https://doi.org/10.5169/seals-354060</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

So ist schließlich auch mit steigendem Wohlstand die Beibehaltung und Verbesserung der bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen ebenso wie der weitere Ausbau der allgemeinen Sozialversicherung erforderlich. Derartige kollektive Sozialmaßnahmen sind geradezu eine Voraussetzung dafür, daß die weitere Wohlstandssteigerung auch als sozial befriedigend empfunden wird. Die Nichtbewältigung dieses Problems dürfte das Schicksal unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung besiegen. Wenn eine kurzfristige, auf den Prestigevorsprung der eigenen Gruppe abgestellte Interessenpolitik die mögliche Lösung dieses Problems behindert, werden sich unabhängig von den ökonomischen Entwicklungsmöglichkeiten unseres Systems andere gesellschaftliche Ordnungsprinzipien durchsetzen. Die Lösung der sozialen Frage bleibt auch in einer Ueberflußgesellschaft das gesellschaftliche Kriterium für die jeweilige gesellschaftliche Ordnung.

*Rudolf Henschel, Düsseldorf*

## Der «Freie Deutsche Gewerkschaftsbund» in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands

Durch den kürzlichen Briefwechsel zwischen dem Präsidenten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Nationalrat *Hermann Leuenberger*, und dem Vorsitzenden des «Freien» Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (SBZ), *Herbert Warnke*, ist diese Organisation mehr ins Blickfeld der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung gerückt worden. Der nachfolgende Artikel zeigt, was der FDGB *wirklich ist*.

### I. Die deutsche Gewerkschaftsbewegung bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs

Rund hundert Jahre sind vergangen, seit die deutsche Arbeiterschaft begonnen hat, sich zur gemeinsamen Wahrung ihrer Interessen zusammenzuschließen. Nicht nur, daß die innenpolitischen Verhältnisse zur Zeit des Hochkapitalismus derartigen Bestrebungen feindselig gesonnen waren; die Gewerkschaftsbewegung zerstörte schon in den ersten Anfängen. Es kam zu einer Trennung in Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften (die in der Bundesrepublik auch heute noch besteht), zu rivalisierenden Vereinigungen innerhalb der Arbeitergewerkschaften: «freie Gewerkschaften», «christliche Gewerkschaften» und «demokratisch freiheitliche Gewerkvereine» (Hirsch-Duncker). Ihre erste große Stunde schlug den Gewerkschaften nach dem Ersten Weltkrieg, als die Weimarer

Verfassung sie anerkannte (Art. 165, Abs. 1 der Verfassung) und in den Staatsaufbau eingliederte. Der Einfluß der Gewerkschaften auf das öffentliche Leben wuchs; untrennbar mit dem gewerkschaftlichen Wirken ist der soziale und wirtschaftliche Aufstieg der Arbeiterklasse in den wenigen Jahren «Weimarer Republik» verbunden. Die Arbeitsbedingungen wurden verbessert; die Gewerkschaften entfalteten eine umfangreiche kulturelle Tätigkeit, sorgten für fachliche und politische Schulung, übernahmen die Vertretung ihrer Mitglieder vor Gerichten und Verwaltungsbehörden, befreiten den Arbeiter aus seiner geistigen Isolierung und seelischen Verlassenheit. Sie verbreiteten demokratisches Gedankengut, verteidigten die junge Republik gegen die Umsturzversuche der Rechten (Kapp-Putsch!) – aber waren doch nicht stark genug, um den Faschismus aufzuhalten. Drei Monate noch nach der Machtergreifung fristeten sie ihr Leben; am 2. Mai 1933 lösten die Nazis die «Freien Gewerkschaften» auf und liquidierten bald auch die übrigen Gewerkschaften. An ihrer Stelle proklamierte Hitler die «Deutsche Arbeitsfront».

## *II. Das Wiederaufleben der Gewerkschaften in den westlichen Zonen Deutschlands und der jetzigen Bundesrepublik nach 1945*

Zwölf Jahre brutaler Unterdrückung, Verfolgung und Ermordung profilerter Gewerkschafter verhinderten nicht, daß die deutsche Gewerkschaftsbewegung nach 1945 rasch zu kräftigem Leben erwachte. Die Militärregierungen gestatteten schon bald die Neubildung von Gewerkschaften, auch in der russisch besetzten Zone. Die politischen Verhältnisse: Zerschlagung des Deutschen Reiches, Abtrennung ehemaliger deutscher Ostgebiete und Aufteilung Rumpfdeutschlands in vier Besetzungsgebiete bedingten einen Aufbau von unten nach oben. Oörtliche Gewerkschaften, die sich später zu Landesvereinigungen zusammenschlossen, zonale Verbände, Gründung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) im Oktober 1949, also kurze Zeit nach Gründung der Bundesrepublik.

Die heutigen Gewerkschaften der Bundesrepublik unterscheiden sich wesentlich von den Gewerkschaften der Jahre bis 1933. Die Spaltung in eine Vielzahl von politisch unterschiedlich orientierten Richtungen gehört der Vergangenheit an; die Gewerkschaftsbewegung ist einheitlicher geworden und hat dadurch an Stoffkraft gewonnen (bedauerlicherweise gibt es aber auch heute noch eine Arbeiter- und eine Angestelltengewerkschaft). Die Gewerkschaften identifizieren sich nicht mehr mit einer politischen Partei, sondern bekennen sich zu politischer und weltanschaulicher Neutralität.

Der DGB, der die 16 Einheitsgewerkschaften in sich vereinigt, vertritt laut Satzung die «gemeinsamen Interessen auf allen Gebieten, besonders in der Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik». Durch seine Organe: Bundesvorstand, Bundesausschuß, Bundes-

kongreß beeinflußt er maßgeblich die angeschlossenen Gewerkschaften und bestimmt auch weitgehend Ziel und Richtung westdeutscher Gewerkschaftspolitik. Es gibt in der Bundesrepublik aber keine staatlich gelenkte Einheitsgewerkschaft; die einzelnen im DGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften sind frei; der DGB ist nur eine Dachorganisation. Von staatlicher Hoheitsgewalt sind die Gewerkschaften und der DGB völlig frei und unabhängig.

### *III. Die Gewerkschaften in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands (SBZ)*

1. Am 10. Juni 1945 gestattete der Befehl Nr. 2 des Obersten Befehlshabers der sowjetischen Militäradministration (SMA) die Bildung «Freier Gewerkschaften und Organisationen zur Wahrung der Interessen und Rechte der Werktätigen»; am 13. Juni 1945 wurde daraufhin der «Freie Deutsche Gewerkschaftsbund» (FDGB) gegründet. Der Erlaß der SMA hätte an sich die Bildung verschiedener Gewerkschaften erlaubt; die den Konzentrationslagern und Hitlers Schergen entkommenen Gewerkschaftsführer aber wollten für die Zukunft eine Zersplitterung der Arbeitervereinigungen wie in der Zeit der Weimarer Republik vermeiden und beschränkten sich auf die Gründung einer einheitlichen Gewerkschaft. Der FDGB war von Anfang an eine einheitliche Organisation mit alleiniger Organisations- und Finanzhoheit, auch wenn er «Industriegewerkschaften» und Gewerkschaften für bestimmte Wirtschaftszweige – wie z. B. Chemie oder Eisenbahn – umfaßte. Diese sind und waren stets nur Abteilungen des Einheitsverbandes. Im Sprachgebrauch der Zone sind in aller Regel «FDGB» und «Gewerkschaften» synonym.

In den ersten Jahren der Wiederbegründung ähnelte die Tätigkeit des FDGB der einer echten Gewerkschaft. Er war von Privatpersonen gegründet worden, sollte laut Ziffer 2 des Befehls Nr. 2 der SMA «die Interessen und Rechte der Werktätigen wahren» und war unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder. Auch konnte er Tarifverträge abschließen (Befehl Nr. 18 der SMA vom 22. Dezember 1945), die allerdings bis zum Erlaß des Befehls Nr. 61 der SMA vom 14. März 1947 der Genehmigung durch die SMA bedurften. Und doch bahnte sich schon die kommende kommunistische Entwicklung an. Die kommunistisch orientierten Funktionäre spielten unter dem Schutz der SMA die führende Rolle, und nach der «freiwilligen» Vereinigung der sozialdemokratischen Partei und der kommunistischen Partei zur Sozialistischen Einheitspartei (SED) wurden nach und nach alle sozialdemokratischen Funktionäre aus den leitenden Stellen entfernt.

2. Konnte man aus der ersten Entwicklung schließen, der FDGB werde einmal – nach Beendigung des Besetzungsregimes und damit der SMA – Gegenspieler der staatlichen Wirtschaftsverwaltung und

der für die Produktion verantwortlichen Staatsfunktionäre werden, zeigte der Befehl Nr. 234 der SMA vom 9. Oktober 1947 klar, daß eine echte Interessenvertretung der Arbeitnehmer der SMA und der SED nicht genehm war. Der FDGB wurde beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Länderregierungen, den Verwaltungsorganen und den Betriebsleitern «Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit der Produktionsbetriebe und des Transportwesens» zu treffen, die «Arbeitsproduktivität zu steigern und gegen Bummelanten vorzugehen». Es handelt sich hierbei typisch um Aufgaben, die vom Betriebsleiter, nicht von der Arbeitnehmervertretung zu erfüllen sind. Der FDGB sollte also den Staat in seiner Eigenschaft als Unternehmer und Betriebsleiter unterstützen.

In diese Zeit der Wandlung fällt die Beseitigung der Betriebsräte, die doch auf betrieblicher Basis die Gewerkschaftsidee, die Interessenvertretung der Arbeitnehmer verkörperten, auch die Beseitigung der relativ selbständigen Ressorts für Arbeitsrecht, Löhne, Tarife und Sozialpolitik in der Verwaltung des FDGB. Das Hauptgewicht der Tätigkeit des FDGB verlagerte sich auf die Anspornung der Arbeitstätigkeit, der Propagierung von erhöhten Arbeitsnormen.

### 3. Die Verfassung der Sowjetzone (SBZ) vom 7. Oktober 1949 gewährleistete die Monopolstellung des FDGB in Art. 14 grundrechtlich. Denn die Formulierung

«Das Recht, Vereinigungen zur Förderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen anzugehören, ist für jedermann gewährleistet ...»

ermöglichte keine echte Koalitionsfreiheit wie etwa Art. 9, Abs. 3 des Bonner Grundgesetzes:

«Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet ...»

In der SBZ ist nur das Recht gewährleistet, Gewerkschaften «anzugehören», nicht aber das Recht, Gewerkschaften zu «bilden». Da bei Inkrafttreten der SBZ-Verfassung nur der FDGB als Arbeitnehmervertretung bestand, können die Arbeitnehmer nur dem FDGB angehören.

### 4. Die Satzung vom 3. September 1950 brachte dann bereits weitgehend die Gleichschaltung des FDGB mit der SED. Der FDGB wurde zur «gesellschaftlichen Massenorganisation» erklärt (Ziffer 4), die in der SED die «Vorkämpferin des deutschen Volkes für den Kampf um den Frieden» erkannte (Ziffer 5a). Diese offizielle Submission des FDGB stieß auf Widerspruch in den Reihen der Mitglieder. Besonders während des Aufstandes der Arbeiterschaft am 17. Juni 1953 wurde die Neutralität des FDGB gefordert, die Rückkehr zur traditionellen deutschen Vor-Hitler-Gewerkschaft. Trotz der Niederknüppelung der Freiheitskämpfer mußte aber der FDGB

auf seiner 14. Tagung am 15. August 1953 sich zu den Vorwürfen äußern, der FDGB sei nur ein willenloses Werkzeug der SED. Die Erklärung:

«Seit 1945 steht der FDGB treu an der Seite der Arbeiterklasse. Nur unter ihrer Führung und in enger Zusammenarbeit mit ihr konnten die großen Erfolge bei der Demokratisierung des Staates und der Wirtschaft, bei der Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen erreicht werden. Zur Führung ihres Kampfes braucht die Arbeiterklasse sowohl ihre politische Partei, das heißt die SED, als auch den FDGB. Diese Stellung der Gewerkschaft zur Partei der Arbeiterklasse ist in der vom 3. FDGB-Kongreß angenommenen Satzung des FDGB eindeutig festgelegt...»

versuchte, eine Art gleichwertige Partnerschaft FDGB-SED zu konstruieren, aber schon auf dem 4. Kongreß des FDGB im Juni 1955 identifizierte sich der FDGB völlig mit den Zielen der Staatspartei und gab jegliche Eigenständigkeit auf:

«Die Gewerkschaften anerkennen die führende Rolle der SED, des marxistisch-leninistischen Vortrupps der deutschen Arbeiterklasse...»

Heute ist der FDGB eine Staatsgewerkschaft, die fast aller Merkmale ermangelt, die nach westdeutscher Rechts- und Soziallehre erfüllt sein müssen, um eine Gewerkschaft anzuerkennen.

- a) Der FDGB ist parteipolitisch nicht neutral, sondern nur ein Werkzeug der allmächtigen Staatspartei, der SED;
- b) Mitglieder des FDGB sind nicht nur die Arbeitnehmer. Der Staat als Arbeitgeber bestimmt vielmehr durch die Staatspartei und deren Funktionäre in der Führung des FDGB die Politik des FDGB;
- c) der FDGB ist nicht unabhängig vom Staat und ist deshalb nicht in der Lage, die Interessen seiner Mitglieder selbstständig und frei wahrzunehmen;
- d) der FDGB ist keine privatrechtliche Vereinigung mehr. Er nimmt eine Reihe von hoheitlichen Aufgaben wahr (z. B. die Gewerbeaufsicht und die Leitung der Sozialversicherung);
- e) der FDGB besitzt keine Tarifhoheit; die Löhne werden vielmehr vom Komitee für Arbeit und Löhne diktiert.

Auch die Aufgaben des FDGB unterscheiden sich von denen der Gewerkschaften in der Bundesrepublik, wie die Satzung von 1955 offensichtlich macht:

«Die Gewerkschaften in der DDR sind Schulen der Demokratie und des Sozialismus. Ihr Ziel ist die sozialistische Gesellschaftsordnung...»

Sie organisieren den sozialistischen Wettbewerb der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz... für die Erfüllung und Uebererfüllung der Volkswirtschaftspläne, die Steigerung der Arbeitsproduktivität...

... sie helfen neue fortschrittliche technisch begründete Arbeitsnormen einführen...

Sie helfen den Arbeitern, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz bei der Hebung ihrer politischen und fachlichen Qualifikation, verbreiten fortschrittliche Arbeitserfahrungen und Arbeitsmethoden, besonders nach den Beispielen der sowjetischen Neuerer der Produktion, Technik und Wissenschaft, sorgen für die Einführung der fortschrittlichsten Technik ...»

#### *IV. Die Organisation des FDGB*

Die Satzung 1955 hat auch die Organisation des FDGB – teilweise neuartig – geregelt:

Höchstes Organ des FDGB ist der Kongreß, der mindestens einmal in vier Jahren einberufen werden soll; ihm obliegt die Wahl des Bundesvorstands. Der Bundesvorstand wählt den Vorsitzenden und die Sekretäre, die zusammen das Präsidium bilden.

In den Bezirken (die SBZ ist seit 1952 in 14 Bezirke aufgeteilt) bestehen Bezirksvorstände, in den Kreisen und größeren Gemeinden Kreis- und Ortsausschüsse.

Der FDGB umfaßt mehrere Gewerkschaften, denen aber keine selbständige Bedeutung zukommt; vielmehr ist er zentralistisch organisiert. Jede dieser «Einzel»-Gewerkschaften hat eine Zentraldelegiertenkonferenz, einen Zentralvorstand und ein Sekretariat. Territorial sind die Organe der Gewerkschaften in Bezirks-, Gebiets-, bzw. Kreis- und Ortsvorstände gegliedert.

Als «Fundamente» der Gewerkschaften bezeichnet die Satzung 1955 die «Gewerkschaftlichen Organisationen». Diese sind

1. die Betriebsorganisationen oder Betriebsgewerkschaftsleitungen;
2. die Ortsgewerkschaftsorganisationen;
3. die Dorfgewerkschaftsorganisationen.

Immer gilt der Grundsatz: ein Betrieb – eine Gewerkschaft. Die größte Bedeutung haben die Betriebsgewerkschaftsleitungen, in der Zone kurz «BGL» genannt. Die BGL sind in der SBZ an die Stelle der Betriebsräte getreten, die 1948 aufgelöst wurden. Die BGL bestehen nur aus Mitgliedern des FDGB und können nur von Arbeitnehmern gewählt werden, die im FDGB organisiert sind. Eine Vertretung der nicht organisierten Arbeitnehmer gibt es nicht. Die BGL sind, im Gegensatz zu den westdeutschen Betriebsräten, nicht frei in ihren Entschlüssen, sondern an die Richtlinien und Einzelbeschlüsse des FDGB und einzelner Gewerkschaften, soweit diese überhaupt eine selbständige Initiative entfalten können, gebunden. Außerbetriebliche Gremien haben also ein Weisungsrecht gegenüber der betrieblichen Arbeitnehmervertretung. Erste Aufgabe der BGL ist, im Betrieb für die Erfüllung der Planaufgaben und nach Möglichkeit für deren Uebererfüllung zu sorgen. Auch aus den BGL ist eine «Antreiberorganisation» für Arbeitnehmer geworden.

Eines der wenigen Merkmale, das für eine «Gewerkschaft» im westdeutschen Sinne spricht, ist, daß es auch in der SBZ keinen rechtlichen Zwang zur Mitgliedschaft gibt. Jedermann, der in abhängiger Stellung tätig ist, kann Mitglied des FDGB werden, auch z. B. der Betriebsleiter, der ja in fast 90 Prozent aller Fälle staatlicher Angestellter ist. SED und FDGB üben aber erheblichen Druck auf alle Arbeitnehmer aus, sich im FDGB zu organisieren; ohne Mitgliedschaft im FDGB gibt es kaum ein Aufrücken in Position und Einkommen. Auch werden die Prämien grundsätzlich nur an FDGB-Mitglieder verteilt. Die Mitgliedschaft beim FDGB ist mit manchen materiellen Vorteilen verbunden. So werden billige Urlaubsreisen organisiert, Zuschüsse zum Krankengeld werden gezahlt, auch Sterbegeld und u. U. Unterstützungen für Rentner. Der FDGB hat in den Betrieben Kassen zur «gegenseitigen Hilfe» ins Leben gerufen, die Darlehen gegen geringen Zins (oder zinslos) zur Anschaffung von lebensnotwendigen Gegenständen gewähren.

#### *V. Der FDGB und das neue «Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik»*

Das «Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik» vom 12. April 1961 (GBl. I, S. 27) – AGB – ist der mitteldeutsche Versuch, das Arbeitsrecht in einem Gesetzeswerk zu kodifizieren. Hat das Arbeitsrecht in der Bundesrepublik zivilrechtlichen Charakter (wenn man einmal von besonderen Detailgebieten, wie Arbeitszeit, Frauen- und Jugendschutz usw., absieht), so sieht die SBZ das Arbeitsrecht als Teilgebiet des öffentlichen Rechts. Da der FDGB eine Massenorganisation mit hoheitlichen Befugnissen und staatlichen Aufgaben ist, befaßt sich das AGB in zahlreichen Vorschriften mit ihm. Es bringt zwar wenig grundsätzlich Neues, präzisiert aber vielfach die rechtlichen Grundlagen für das Wirken des FDGB. § 4 AGB gibt in Anlehnung an Art. 14 der Verfassung den Werktätigen das Recht, sich zur Wahrung ihrer Interessen in Gewerkschaften zusammenzuschließen. Primär scheint damit das in Art. 14 erwähnte Koalitionsrecht erweitert, denn den Werktätigen soll über das Recht hinaus, bestimmten Gewerkschaften anzugehören, zugelassen werden, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen. Aber schon aus der Formulierung des Abs. 3 von § 4 AGB geht eindeutig hervor, daß keineswegs daran gedacht war, die Bildung neuer Gewerkschaften zu ermöglichen: ab Abs. 3 von § 4 AGB spricht das Gesetz nur noch vom FDGB, so daß ein «freier Zusammenschluß» eben nur im FDGB zulässig ist.

§ 4 AGB sieht die Aufgabe des FDGB darin, «Schule des Sozialismus» zu sein; er verweist damit auf die bereits bekannte Satzung 1955. Noch einmal wird wiederholt, daß die Gewerkschaften den Kampf um den wissenschaftlich-technischen Höchststand, die Aneignung allseitiger Kenntnisse und eine hohe sozialistische Arbeits-

moral und Arbeitsdisziplin zur raschen Steigerung der Arbeitsproduktivität zu fördern haben, daß sie die ganze Arbeiterklasse und die Intelligenz zur allseitigen Erfüllung der Wirtschaftspläne mit dem Ziel der ständigen Verbesserung des Lebensniveaus mobilisieren müssen.

§ 4, Abs. 3, Satz 1 und 5 AGB gewähren dem FDGB das Recht, an der «Ausarbeitung und Entwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts teilzunehmen». Ob dem FDGB damit ein echtes Initiativrecht zusteht, ist zweifelhaft. Trotzdem geht diese Regelung weit über das hinaus, was westdeutsches Verfassungsrecht vorsieht. Selbstverständlich hat auch der DGB die Möglichkeit, mit gesetzgeberischen Vorschlägen an den Bundestag heranzutreten; er kann seine Gedanken durch geneigte Abgeordnete kund tun, auch Presse und Rundfunk benützen. Aber ein direktes «Mitwirkungsrecht am Gesetzgebungsverfahren» ist ihm versagt. Die Bundesrepublik beruht, wie alle westlichen Demokratien, auf dem Prinzip der Gewaltenteilung, mit dem es unvereinbar wäre, einer privaten Vereinigung wie den Gewerkschaften Legislativrechte zu übertragen. Die SBZ dagegen kennt, wie alle kommunistisch regierten Gebiete, nur eine einheitliche volksdemokratische Staatsgewalt; eine Gewaltentrennung ist unbekannt.<sup>1</sup>

Diese unterschiedliche Auffassung der Staatsgewalt hat auch dazu geführt, daß dem FDGB erhebliche Rechte in der Rechtsprechung eingeräumt wurden. Wird in der Bundesrepublik Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ausschließlich durch Gerichte für Arbeitssachen gewährt, so ist in der Zone dem Verfahren vor den Arbeitsgerichten ein Verfahren vor den Konfliktkommissionen vorgeschaltet. Die Konfliktkommissionen bestehen in allen sozialistischen Betrieben und in den öffentlichen Verwaltungen und werden auf zwei Jahre gewählt; sie bestehen aus sechs Mitgliedern, die vom BGL als Kandidaten vorgeschlagen werden (§ 143, Abs. 2 AGB). Damit gelingt es dem FDGB, nur ihm genehme Werktätige in die Kommissionen zu bringen. Auch im Verfahren vor den Arbeitsgerichten, die über die Einsprüche gegen Entscheidungen der Konfliktkommissionen zu befinden haben, ist der Einfluß des FDGB sehr groß. So bestimmt § 3, Abs. 1 der Arbeitsgerichtsordnung 1961, daß die Arbeitsgerichte mit den Gewerkschaften zusammenzuarbeiten haben; die Arbeitsrichter müssen dem FDGB über die Anwendung des Arbeitsrechts in ihren Entscheidungen berichten. In allen Verfahren kann der FDGB als Vertreter des Werkstattigen mitwirken, Beweisanträge stellen, Gutachten erstatten und «Gerichtskritik üben». Da ihm das Recht gewährt wurde, die Kan-

---

<sup>1</sup> Die Frage ist u. E.: Wo liegt nun die «echtere» das heißt wirksamere, und von Einwirkungen augenblicklicher Opportunität freiere Einflußnahme auf die Entwicklung des Arbeitsrechts, der Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung und so weiter? *Redaktion der «Gewerkschaftlichen Rundschau».*

didaten für die Wahl zum Arbeitsrichter zu bestellen, liegt es letztlich in der Hand des FDGB, wer Arbeitsrichter wird.

Ebenfalls ein Ausdruck der veränderten Staatsauffassung ist, daß der FDGB rein hoheitliche Aufgaben durchzuführen hat. Nach § 89 AGB liegt die «gesamte politische, organisatorische und finanzielle Leitung der Sozialversicherung in den Händen des FDGB». Eine Sozialgerichtsbarkeit wie in der Bundesrepublik gibt es nicht, so daß Instanzen des FDGB endgültig und unanfechtbar entscheiden, wer rentenberechtigt ist (und in welcher Höhe).

Bei Auflösung des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung wurde die staatliche Kontrolle über den betrieblichen Arbeitsschutz dem FDGB übertragen (15. Februar 1958). Damit verbunden ist das Recht, Ordnungsstrafen bei Verletzungen der Arbeitsschutzbestimmungen zu verhängen. In der Bundesrepublik wird der Arbeitsschutz durch die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter wahrgenommen, da es unserem Rechtsdenken grundsätzlich fremd ist, staatliche Hoheitsbefugnisse wie die Strafgewalt einer privaten Vereinigung zu übertragen.

## *VI. Der FDGB und der «sozialistische Wettbewerb»*

In der Zone haben die Gewerkschaften auch Aufgaben zu erfüllen, die nach westdeutschen Vorstellungen eigentlich in den Bereich des Betriebsleiters, des Arbeitgebers fallen: Hebung der Produktion, Steigerung der Normen, Beschleunigung des Arbeitstemplos. Das Schlagwort, unter das diese gewerkschaftsfremden Aufgaben subsumiert werden, heißt «Sozialistischer Wettbewerb». § 15 AGB versteht darunter die «umfassendste Form der Masseninitiative zur Steigerung der Arbeitsproduktivität». Zur Verwirklichung dieses Wettbewerbs soll in «sozialistischer Gemeinschaftsarbeit» gewirkt werden, Brigaden der sozialistischen Arbeit wurden aufgestellt, ständige Produktionsberatungen ins Leben gerufen. Welch eine Verkennung gewerkschaftlicher Aufgaben, wenn aus der Gewerkschaft, der Selbsthilfe- und Schutzbund der Arbeitnehmer, eine Arbeitnehmer-Antreiberorganisation wird!

## *VII. Der FDGB und das Streikrecht*

Das Streikrecht ist im Grundgesetz der Bundesrepublik nicht grundrechtlich gewährleistet. Seit der berühmten Entscheidung des höchsten westdeutschen Arbeitsgerichtes (28. Januar 1955, Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesarbeitsgerichtes, Bd. 1, S. 291) besteht aber kein Zweifel mehr, daß in der Bundesrepublik der Streik als legitimes Mittel des Arbeitskampfes anerkannt wird.

Die Machthaber der SBZ fanden es notwendig, das Streikrecht verfassungsrechtlich zu schützen (Art. 14, Abs. 1, «Das Streikrecht der Gewerkschaften wird gewährleistet»). Die Satzung von 1950

enthielt auch noch eine Streikordnung des FDGB, aber bereits 1955 wurde die Streikordnung nicht mehr in die Satzung aufgenommen. Auch hat es – wenn man von dem Arbeiteraufstand 1953 absieht – niemals einen Streik in der SBZ gegeben; der FDGB hat dieses Mittel des Arbeitskampfes nie angewandt.

Das AGB erwähnt das Streikrecht mit keinem Wort; welchen Platz soll es auch in einem Rechtssystem einnehmen, das das Arbeitsverhältnis als besonderes öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis und nicht mehr als einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ansieht? Trotzdem ist die offizielle Begründung des FDGB, warum das AGB das Streikrecht nicht mehr erwähnte, bemerkenswert:

«Die Arbeiterklasse in der Deutschen Demokratischen Republik ist Besitzer der Produktionsmittel, sie übt die Macht aus, sie schafft sich ihre Gesetze... Wollte die Arbeiterklasse unter diesen Bedingungen streiken, würde sich das gegen ihre ureigensten Interessen richten. Unsere Arbeiter wissen ohnehin, daß ihnen nur das zur Verfügung steht, was sie sich selbst erarbeitet haben. Wir brauchen in unserem sozialistischen Arbeitsgesetz keinen Passus über das Streikrecht aufzunehmen, weil wir keinen Gegner haben, gegen den wir dieses Streikrecht in Anwendung bringen müssen...»

Der Wegfall des Streikrechts ist nur ein Symptom für die zwangsweise Umgestaltung des sozialen Lebens jenseits der Ulbricht-Mauer. Der Staat ist dort – bis auf verschwindend geringe Reste der Privatwirtschaft – Eigentümer der Produktionsmittel geworden. Die kommunistische Lehre behauptet, daß dann kein Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mehr existiere und alles im Interesse der Allgemeinheit geschehe. Diese Leugnung des Interessenstreits – nie sind die Interessen derer, die oben stehen, genau die gleichen wie derer, die in der Befehlspyramide unten stehen – hat zu einer einseitigen Bevorzugung des Staatsinteresses geführt. Es mag nicht wunder nehmen, daß der Staat bei solchen Gegebenheiten das Streikrecht abschafft. Daß aber eine Gewerkschaft von sich aus offiziell das Streikrecht ablehnt, zeigt deutlicher als alles andere, wie sie ihre Aufgabe der «Interessenvertretung der Arbeitnehmer» sieht.

*Dr. Klaus Adam, München*